Geschäftsordnung des Landesrat der Linksjugend [‘solid] Baden-Württemberg

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Landesrates vom 21.03.2026 in Kraft.

§ 1 Einberufung, Beschlussfähigkeit

(1) Der Landesrat (LR) ist beschlussfähig, wenn entsprechend der Vereinssatzung und mindestens 3 Wochen vor Sitzungsbeginn eingeladen wurde und mindestens ¼ der Basisgruppen vertreten sind. Delegierte der Basisgruppen und des Studierendenverbandes müssen dem Präsidium bis 7 Tage vor Tagungsbeginn um 23:59 Uhr bekannt sein, um stimmberechtigt zu sein. Die Frist für die erste Tagung in 2026 ist hiervon abweichend eine Stunde vor Tagungsbeginn.

(2) Der Landesrat beschließt über eine Tagesordnung inklusive Zeitplan. Das Präsidium des LR hat die Ergänzung der Tagesordnung und die Anträge zu Beginn der Sitzung bekanntzugeben.

(3) Über die Behandlung von Ergänzungsanträgen, die während der Tagung gestellt werden, entscheiden die Delegierten mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Präsidium

(1) Das Präsidium ist zuständig für die Vor- und Nachbereitung der Tagungen, insbesondere die Einberufung, Leitung und Protokollführung der Tagungen. Es vertritt den Landesrat gegenüber dem Landesverband, insbesondere dem Landessprecher:innenrat und den Arbeitsgruppen und kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse des Landesrats.

(2) Existiert kein Präsidium oder sind mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder aus dem Amt ausgeschieden, wir die nächste Tagung durch ein vorläufiges, vom Landessprecher:innenrat ernanntes Präsidium eröffnet. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit muss umgehend ein ordentliches Präsidium gewählt werden.

(3) Die 4 Mitglieder des Präsidiums werden in geheimer Wahl, nach Landessatzung, quotiert gewählt. Regulär finden die Wahlen auf jeder ersten Präsenzsitzung im Kalenderjahr statt.

§ 3 Tagungen

(1) Der Landesrat tagt ordentlich halbjährlich in Präsenz, sofern möglich jeweils ein viertel Jahr versetzt zu den ordentlichen Landesmitgliederversammlungen.

(2) Außerordentliche Tagungen werden online über eine offizielle Videokonferenzsoftware der Linksjugend [´solid] IT abgehalten.

(3) Das Präsidium hat die Aufgabe, die Tagung auf der Grundlage der beschlossenen Tagesordnung und Geschäftsordnung zu leiten. Dazu hat es unter anderem folgende Rechte:

a. Jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort zu ergreifen und Vorschläge dazu unterbreiten
b. Die Geschäftsordnung im Streitfall auszulegen
c. unter Berücksichtigung der Regelungen der Geschäftsordnung Rederecht erteilen und zu entziehen
d. alle Abstimmungshandlungen zu leiten
e. unter Berücksichtigung des Eingangs der Wortmeldungen, der Quotierung und des Themas das Wort erteilen, bei Überschreitungen der Redezeit das Wort entziehen und Redner:innen, die von der Sache abweichen, zur Ordnung rufen
f. Anwesende von der Tagung auszuschließen, wenn der sichere und ordnungsgemäße Ablauf der Tagung und seiner Teilnehmer:innen andernfalls gefährdet ist

(5) Das Präsidium führt die Wahlen im Rahmen der Wahlordnung der Landesmitgliederversammlung in Funktion der Wahl- und Zählkommission durch. Es leitet die Wahlgänge und verkündet deren Ergebnisse. Das Präsidium kann Helfer:innen ernennen. Weiteres regelt die Wahlordnung.

(6) Das Präsidium erstellt gemäß der Satzung und dieser Geschäftsordnung ein Beschlussprotokoll.

§ 4 Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung werden offen abgestimmt. Zur Annahme dieser bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können von anwesenden Delegierten gestellt werden. Sie dürfen sich ausschließlich mit dem weiteren Ablauf der Tagung befassen und werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt, sofern nicht eine andere Abstimmung oder eine Wahlhandlung zeitgleich stattfindet, ihre Annahme bedarf einer absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Personen. Vor ihrer Abstimmung erhält je eine delegierte Person gegen und für den Antrag das Wort. Gibt es keine Gegenrede, entfällt eine Fürrede und der GO-Antrag gilt als angenommen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Antrage) sind insbesondere:
a. Antrag auf Schließung der Redeliste
b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge
c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
d. Antrag auf Erteilung des Rederechts
e. Antrag auf sofortige Abstimmung
f. Antrag auf Vertagung
g. Antrag auf Redezeitbegrenzung
h. Antrag auf Pause
i. Antrag auf ein Plenum einer marginalisierten Gruppe
j. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
k. Antrag auf geheime Abstimmung
l. Antrag auf Festellung der Beschlussfähigkeit
m. Überweisung an Organe des Landesverbandes

(4) Über die Zulässigkeit von Anträgen zur Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium.

§ 5 Debatte im Plenum

(1) Ordentlich gewählte Delegierte der Basisgruppen und des Studierendenverbandes, sowie die Mitglieder des Landessprecher:innenrats, der Landesschiedskommission, der Landesfinanzrevision und des Landeswarenessteams haben Rederecht. Antragstellende Personen haben das Recht, ihre Anträge einzubringen. Diskussionen werden im Rahmen dieser Geschäftsordnung unter Beachtung eines solidarischen Miteinanders geführt.

(2) Wortmeldungen zur Diskussion sind ab Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes dem Präsidium anzuzeigen.

(3) Meldungen für Redebeiträge werden vom Präsidium entgegengenommen und unter Berücksichtigung der Quotierung und eventuell von Für- und Gegenreden aufgerufen. Es kann ein Losverfahren, welches quotiert stattfindet, für begrenzte Debatten geben. Über das Verfahren entscheidet das Präsidium. Eine begrenzte Debatte endet, sobald es keine Redebeiträge von FLINTA*-Personen mehr gibt, spätestens jedoch mit Ablauf des festgesetzten Zeitrahmens.

(4) Die Redezeit beträgt im Regelfall drei Minuten. Die Wiederholung vorangegangener Inhalte ist zu vermeiden, ansonsten kann das Präsidium eingreifen.

(5) Bei Wahlen erhalten Kandidierende eine Vorstellungszeit von drei Minuten, soweit nichts Anderes beschlossen wird. Anfragen, Bemerkungen, Für- und Gegenreden bei Personenwahlen dürfen jeweils die Zeit von einer Minute nicht überschreiten. Zur Beantwortung von Fragen haben Kandidierende pro Frage zwei Minuten Zeit.

(6) Anwesende können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abgeben. Sie sind beim Präsidium anzumelden und dürfen die Zeit von zwei Minuten nicht überschreiten. Redebeiträge zur Sache sind als Inhalt persönlicher Erklärungen unzulässig. Persönliche Erklärungen dürfen sich nicht aufeinander beziehen und können nicht für andere Personen abgegeben werden. Ausnahmen sind beim Präsidium zu beantragen und von dieser anschließend nach interner Beratung gegebenenfalls zu gewähren. Es können nicht mehr als zwei persönliche Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt abgegeben werden.

§ 6 Antragsbehandlung

(1) Anträge können durch jedes Mitglied und Gremium gestellt werden. Antragsschluss für reguläre Anträge ist 48 Stunden vor Beginn der Tagung. Änderungsanträge können bis zur Abstimmung des jeweiligen Antrags gestellt werden. Über ihre Behandlung entscheidet das Plenum.

(2) Dringlichkeitsanträge können nur nach Antragsschluss gestellt werden. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Antragsschluss ergeben hat. Die Dringlichkeit ist von den antragstellenden Personen zu begründen und vom Präsidium zu prüfen, welches der Tagung entsprechend Behandlung oder Nicht- Behandlung empfiehlt. Die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags bedarf der Unterstützung von mindestens 10 Mitgliedern, welche aus mindestens 3 Basisgruppen (oder dem Studierendenverband) stammen müssen. Dringlichkeitsanträge sind in der Regel nach allen anderen Anträgen zu behandeln. Von der Regel kann durch Beschluss der Versammlung abgewichen werden.

(3) Liegen zu einem Thema mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag mehrere Änderungsanträge vor, wird der Weitestgehende zuerst zur Abstimmung gestellt. Alternativabstimmungen sind möglich. Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Antragsteller:innen einer Übernahme, auch in geänderter Fassung, des Antrages zustimmen oder die Antragstellerr:innen den Antrag zurückziehen. Ein Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden.

(4) Der Landesrat kann Anträge dem Landessprecher:innenrat, der Landesmitgliederversammlung oder anderen Organen des Landesverbands überweisen. Endet eine Tagung, bevor ein Antrag behandelt oder überwiesen worden ist, entscheidet das Präsidium über die Behandlung als Umlaufbeschluss oder die Überweisung auf die nächste Tagung.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, sofern es nicht die bestehende Satzung der Linksjugend [‘solid] Baden-Württemberg, die Wahlordnung der Landesmitgliederversammlung oder diese Geschäftsordnung anderes regeln.

(2) Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen werden über OpenSlides geführt.

(3) Ein Beschluss gilt mit einer relativen Mehrheit der Stimmen als angenommen, abgelehnt oder nicht entschieden. Bei Stimmengleichheit mit Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Stimmengleichheit zwischen Ja-Stimmen und Enthaltungen gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Umlaufbeschlüsse sind möglich. Diese werden gültig, wenn alle Delegierten des Landesrates abgestimmt haben oder nach Ablauf von 7 Tagen.

(5) Anträge an den Landesrat gelten als eingegangen, wenn sie an die offizielle E-Mail Adresse des Präsidiums geschickt wurden.

§ 8 Kommunikationskanäle

(1) Offizieller Kommunikationskanal des Landesrates ist eine Chatgruppe, in welcher alle ordentlich gewählten Delegierten der Basisgruppen und des Studierendenverbandes, sowie die Mitglieder des LSp:R, der Landesschiedskommission, der Landesfinanzrevision und des Landesawarenessteams sind.

(2) Zuständig für die Moderation ist das Präsidium.

(3) Einladungen zu Tagungen sollen zusätzlich zur Einladung via E-Mail in den Chat geschickt werden.

§ 7 FLINTA*-Plenum

(1) Auf Antrag einer stimmberechtigten FLINTA*-Person muss ein FLINTA*-Plenum einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der delegierten, anwesenden FLINTA*-Personen zustimmen.

(2) Während des FLINTA*-Plenums müssen alle nicht FLINTA*-Personen den Sitzungssaal verlassen. Die Tagung wird für die Dauer des FLINTA-Plenums unterbrochen.

(3) Nach Ende des FLINTA-Plenums werden die Ergebnisse im Plenum bekannt gegeben.